

Mietbedingungen:

Der Mieter muss dem Vermieter bei Abholung des Fahrzeugs einen gültigen Personalausweis/ Reisepass + Wohnsitznachweis sowie eine in der EU ausgestellte, im Inland für die Führung des angemieteten Fahrzeuges während der Dauer des vereinbarten Mietverhältnisses gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Die Vorlagepflicht gilt in gleicher Weise für einen ggf. angegebenen Zweitfahrer.

Fahrzeugübernahme:	ab	16:00
Fahrzeugrückgabe:	bis	12:00

ACHTUNG: jeweils nur nach Terminvereinbarung.
Bei Tagesgleichem Check IN/OUT ist mit Verzögerungen zu rechnen.

In der Nebensaison beträgt die Mindestmietdauer 5 Nächte.
In der Hauptsaison beträgt die Mindestmietdauer 7 Nächte.
Kürzere Mietdauer auf Anfrage!

In allen Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot!
Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt (Diesel und AdBlue) retourniert werden.
Haustiere nach Absprache.

Die Kautions ist bei Abholung des Fahrzeugs in BAR fällig.

Außenreinigung sowie Innenraumdesinfektion ist in unserem Sorglos-Paket inbegriffen.
Erforderliche Grundreinigung durch den Mieter – Oberflächen, Boden Besenrein gewischt, Müllentsorgung, Reinigung des Geschirrs.

Bei größeren Verschmutzungen behalten wir uns das Recht vor, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen (ungereinigte Rückgabe, Flecken auf Polstern, Verschmutzungen der Innenwände, grobe Außenverunreinigung usw.)

Abwasser- und Toilettentank sind vor Rückgabe zu entleeren, sowie mit der entsprechenden Chemie zu reinigen. Bei Nichteinhaltung wird eine Fekalreinigungsgebühr fällig.

Sämtliche Unfälle oder Schäden sowie auch erforderliche Reparaturen durch Fahrzeugspezifische Defekte sind umgehend zu dokumentieren und dem Vermieter zu unterrichten.

AGB

1. Mietvertrag

Der Vertrag kommt zwischen den im Mietvertrag benannten Parteien zustande. Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und/oder Pflichten hieraus ohne Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters auf Dritte zu übertragen. Der Mieter hat das Verhalten eines weiteren Fahrers (unabhängig davon, ob dieser angegeben wurde oder nicht) sowie Personen, die sich mit dem Einverständnis des Fahrers im oder am Fahrzeug befinden, wie eigenes Handeln zu vertreten. Bestandteil dieser Allgemeinen Mietbedingungen ist die Preisliste des Vermieters. Der Mieter muss dem Vermieter bei Abholung des Fahrzeuges einen gültigen Personalausweis/ Reisepass sowie eine in der EU ausgestellte, im Inland für die Führung des angemieteten Fahrzeuges während der Dauer des vereinbarten Mietverhältnisses gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Bei der Anmietung eines Fahrzeuges mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen ist dies aktuell z.B. eine Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Vorlagepflicht gilt in gleicher Weise für einen ggf. angegebenen Zweitfahrer. Die Vorlage der Dokumente ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur dann gestattet, wenn der Mieter/Fahrer während des gesamten Mietzeitraumes über eine gültige Fahrerlaubnis nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes verfügt. Die Fahrerlaubnis darf nicht (vorläufig) entzogen sein. Es darf kein Fahrverbot bestehen. Jeder eingetragene Fahrer muss mindestens 23 Jahre alt sein und seit mindestens 3 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

2. Storno

Im Falle eines Vertragsrücktrittes des Mieters kommen folgende Stornosätze zur Verrechnung:

- Storno ab Buchung: 50% der vereinbarten Gesamtmiete
- Storno innerhalb 30 Tagen vor Reiseantritt: 100% der vereinbarten Gesamtmiete

3. Verfügbarkeit

Sollte das reservierte Fahrzeug aus irgendeinem für den Vermieter unvorhersehbaren Grund (Unfall, Diebstahl, technische Gebrechen etc.) nicht verfügbar sein, so behält sich der Vermieter vor, die Haftbarkeit mit der Rückerstattung aller eingezahlten Gelder abgeholten zu haben. Der Mieter hat in solchen Fällen keinerlei Ersatzansprüche an den Vermieter zu stellen. Der Vermieter hat das Recht ein Alternativfahrzeug gegen Kostenausgleich zu stellen.

4. Fahrzeugschäden

Während der Mietzeit anfallende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Bei Beteiligung von Dritten ist die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter und/oder Fahrer hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zum Unfallhergang und den eingetretenen Beschädigungen zu übergeben. Der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten. Ebenso sind dem Vermieter unverzüglich Kopien von Diebstahlanzeigen, die das KFZ oder Inventar/Ausstattung des Kfz betreffen zu übermitteln. Der Mieter wird nach besten Kräften an der Aufklärung von Schadensereignissen mitwirken. Hierzu gehört die unverzügliche Übermittlung sämtlicher Informationen, die für eine Aufklärung dienlich sein können. Reparaturen am Fahrzeug sind generell vom Vermieter zu genehmigen. Genehmigung nach Rücksprache mittels Telefon-SMS, E-Mail wird akzeptiert. Der Vermieter kommt nicht für Hotelkosten, Mietwagengebühren, Taxikosten etc. auf.

5. Versicherung/ Haftung

Das Wohnmobil ist EU-Weit Vollkasko versichert mit einem auf Kosten des Mieters gehenden

Selbstbehalt Teilkasko: € 1500,00 pro Schadensfall.

Selbstbehalt Vollkasko: € 1500,00 pro Schadensfall

Selbstbehalt Haftpflicht: € 1500,00 pro Schadensfall

Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung (z.B.: Möbelschäden, Brandlöcher, grobe Fahrlässigkeit, Missachtung Höhenbegrenzung, Dachsäden, usw.) gehen in voller Höhe auf Kosten des Mieters.

Der Mieter haftet unbeschränkt für

- Verstöße gegen Verkehrs- und/oder Ordnungsvorschriften, sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie Überladung des Mietfahrzeuges

- anfallende Mautgebühren, deren Entstehung der Mieter/Fahrer oder Dritte, denen das Fahrzeug vom Mieter/Fahrer überlassen wurde, verursacht hat.

Der Vermieter haftet nicht für einen Verlust/eine Beschädigung von im Fahrzeug zurückgelassene Sachen.

Der Mieter erklärt sich mit der Ortung sowie Fernzugriff des Fahrzeuges mittels GPS, Airtag sowie Hersteller-Telematik einverstanden, bei Diebstahl bzw. Unterschlagung werden die Daten an die entsprechenden Behörden sowie Versicherung weitergegeben.

6. Miete und Kautions

Der vom Mieter an den Vermieter zu entrichtende Mietpreis ist im Mietvertrag geregelt und richtet sich grundsätzlich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach dem Angebot, das vom Vermieter an den Mieter übermittelt wurde. Die Miete wird pro Nacht berechnet und beinhaltet die in der Preisliste angegebene Anzahl an gefahrenen Kilometern. Überschreitungen der angegebenen Kilometer führen zu einer Mehrbelastung des Kunden gemäß den Angaben in der Preisliste. Nicht im Mietpreis enthalten sind insbesondere Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährggebühren, Bußgelder und sonstige Strafgebühren sowie die sonstigen Betriebskosten. Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Mietpreis erhebt der Vermieter bei jeder Anmietung eine Servicepauschale, deren Höhe im Mietvertrag ausgewiesen ist. Diese Pauschale enthält die Kosten für die Übergabe des Fahrzeuges und die ausführliche Einweisung des Mieters in die Handhabung des Fahrzeuges sowie die Rücknahme nach Beendigung der Miete. Außerdem enthält die Pauschale die Kosten für eine Gasfüllung, die Grundausstattung mit WC-Chemikalien und die Außenreinigung. Die Höhe der anfallenden Servicepauschale ist im Mietvertrag geregelt und kann der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste entnommen werden. Die Kautions ist bei Übergabe in bar zu hinterlegen oder vorab an das vom Vermieter genannte Konto zu überweisen. Der Mietzins/Restmietzins ist 30 Werktagen vor Reiseantritt fällig und an das vom Vermieter genannte Konto zu überweisen. Stellt der Mieter das Fahrzeug nach Ende der vereinbarten Mietdauer in einwandfreiem Zustand zurück, wird die Kautions vom Vermieter unmittelbar zurückerstattet.

7. Rückgabe

Das Wohnmobil ist dem Vermieter vollgetankt (Diesel und AdBlue) an dem im Vertrag genannten Tag und der bei der Abholung vereinbarten Uhrzeit im selben Zustand (abgesehen von der normalen Abnutzung) wie bei der Übergabe zurückzustellen. Ist es nicht vollgetankt, werden die Kosten für die Betankung zum Tages-Dieselpreis plus Betankungsaufwand von der Kautionsabgabe abgezogen. Ist es verschmutzt, wird von der zurückzuzahlenden Kautionsabgabe eine Reinigungsgebühr abgezogen. Die im Preis enthaltenen Campingutensilien (Geschirr, Besteck, Campinmöbel etc.) sind vom Mieter zu reinigen. Die Toilettenanlage ist zu entleeren und zu reinigen, anderenfalls wird eine Fekalreinigungsgebühr von der Kautionsabgabe abgezogen. **Im Wohnmobil gilt absolutes Rauchverbot.** Die Mitnahme von Haustieren muss vor Übergabe mit dem Vermieter abgesprochen werden, nach Rückgabe wird das Fahrzeug zu Lasten des Mieters biochemisch gereinigt. Tiere sind während der Fahrt entsprechend zu sichern. Wird das Wohnmobil nach dem bei der Abholung vereinbarten Termin zurückgestellt, so gilt der Mietvertrag bis zur Rückstellung verlängert (§1114 ABGB), und der Mietzins für den Erneuerungszeitraum pro angefangener überzogener Stunde beträgt € 30,-. Sollte dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche) behält sich der Vermieter vor, Schadenersatzansprüche an den Mieter geltend zu machen. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber diesen zu beanstanden und nach zu verrechnen. Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs ist nach Vereinbarung mit dem Vermieter möglich. Der für die gesamte Mietdauer vereinbarte Mietpreis reduziert sich hierdurch jedoch nicht.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich,

- das Wohnmobil schonend und sorgfältig zu behandeln,
- vorausschauend und rücksichtsvoll zu fahren,
- alle Obliegenheiten des Versicherten nach den ihm bekannten Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrzeug-Versicherung zu erfüllen und nichts zu tun oder zu unterlassen was den Versicherungsschutz einschränkt z.B. Fahrten in Krisengebiete, Kriegsgebiete etc.
- bei allen Unfällen die Polizei zur Unfallaufnahme zu verständigen, den Vermieter umgehend in irgendeiner Form (schriftlich, telefonisch etc.) davon zu benachrichtigen, keine Schadenersatzansprüche anzuerkennen, sowie darauf zu achten, dass Namen, Adressen aller Zeugen sowie die polizeilichen Kennzeichen der an dem Unfall beteiligten Fahrzeuge in den Unfallbericht aufgenommen werden.
- alle einschlägigen Vorschriften zu erfüllen, insbesondere
- den Campingwagen nicht überlasten
- bei Fahrtunterbrechungen das Wohnmobil verkehrsgerecht abzustellen und abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern
- die Geschwindigkeitsbegrenzungen einzuhalten
- dafür zu sorgen, dass die Reifen den vorgesehenen Reifendruck haben
- der Lenker nicht unter der Einwirkung von Mittel steht die das Bewusstsein oder seine Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen,
- sämtliche Verletzungen der Straßenverkehrsordnung gehen zu Lasten des Mieters
- mit dem Wohnmobil keine Wettfahrten zu veranstalten oder zu gesetzwidrigen Zwecken wie Zoll- und Devisenvergehen zu verwenden bzw. verwenden lässt
- darauf zu achten, dass der Campingwagen nur von den im Vertrag angegebenen Personen gelenkt wird.
- bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke das Wohnmobil zu sichern, zu bewachen, den Vermieter zu unterrichten und seinen Weisungen Folge zu leisten.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die

im Zuge der Benutzung des Wohnmobils durch Dritte entstehen und durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, während der Mietdauer durch Personen entstehen, denen der Mieter das Wohnmobil anvertraut hat oder Schäden dadurch verursacht werden, da der Mieter eine unbefugte Benutzung ermöglicht hat - In diesen Fällen hat der Mieter den Vermieter schad- und klaglos zu halten.

10. Persönliche/Räumliche Nutzungsbeschränkung

Die Benutzung des Fahrzeugs ist auf den räumlichen Bereich der EU inkl. Schweiz beschränkt. Die Benutzung des Fahrzeugs in anderen Ländern ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter untersagt. Es besteht kein Versicherungsschutz. Die Benutzung des Fahrzeugs in Krisen- und Kriegsgebieten ist dem Mieter stets untersagt. Der Mieter/Fahrer hat sich über die Verkehrsvorschriften und Gesetze der mit dem Fahrzeug während der Mietzeit besuchten Länder sowie der Transitländer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

11. Allgemeines

Die Rechte des Mieters aus dem Vertrag sind vom Mieter nicht auf Dritte übertragbar! Abänderungen und Ergänzungen, insbesondere ein Abgehen von Bestimmungen dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform Private Fahrzeuge, die der Mieter während der Mietdauer auf unserem Gelände abstellt, sind nicht versichert, insbesondere Einbruch, Hagel etc.

Gerichtsstand: Gmunden